Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Anschluss und die Abgabe von Trink- und Brauchwasser

Gültig ab 1. Januar 2017

Energie Wettingen AG
Fohrhölzlistrasse 11
5430 Wettingen

1. Allgemeine Bestimmungen 2
1.1 Grundlagen und Geltungsbereich 2
1.2 Begriffsbestimmungen 2
2. Kapitel Kundenverhältnis 3
2.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses 3
2.2 Beendigung des Rechtsverhältnisses 3
2.3 Miet-, Pacht und Eigentumswechsel 4
3. Kapitel Wasserabgabe 4
3.1 Umfang der Wasserabgabe 4
3.2 Regelmässigkeit der Wasserlieferung / Einschränkungen 5
3.3 Einstellung der Wasserlieferung infolge Kundenverhalten 6
4. Kapitel Netzanschluss 7
4.1 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen 7
4.2 Anschluss an das Verteilnetz 8
4.3 Schutz von Personen und Werkanlagen 9
4.4 Leitungsbau in Alignementsterrain 10
4.5 Hausinstallationen 10
5. Kapitel Messeinrichtungen 11
5.1 Messeinrichtungen 11
5.2 Messung des Wasserverbrauches 12
6. Kapitel Preise und Kostenbeiträge 13
6.1 Preise 13
6.2 Kostenbeiträge / Solidarhaftung 13
7 Kapitel Verrechnung und Inkasso 13
7.1 Rechnungsstellung und Zahlung 13
8. Kapitel Schlussbestimmungen 14
8.1 Salvatorische Klausel 14
8.2 Übergangsbestimmungen 14
8.3 Neue Anlagen 14
8.4 Gerichtsstand 14
8.5 Inkrafttreten 15

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss und die Abgabe von Trink- und Brauchwasser aus dem Wasserversorgungsnetz der Energie Wettingen AG (nachstehend EW genannt) an die Wasserbezüger (nachstehend Kunden genannt). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Anhängen und Preisen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWW und ihren Kunden.

1.1.2 Der Anschluss an das Netz und/oder der Bezug von Trink- oder Brauchwasser gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Preise.

1.1.3 EW stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes von Wettingen sicher. Ausserhalb des Baugebiets besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für EW zumutbar und verhältnismässig ist. EW kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben.

1.1.4 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Installation von temporären Wasseranschlüssen mit vorübergehender Lieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen, usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Allgemeinen Bedingungen der vorliegenden AGB sowie die geltenden Preise nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

1.1.5 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preise. Im Weiteren können diese Unterlagen auf der Website www.energiewettingen.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

1.1.6 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

1.1.7 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die Richtlinien des SVGW.

1.2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

1.2.1 Bei Netzanschlüssen von Wasserinstallationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache. Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

1.2.2 Bei Wasserlieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Wasserinstallationen, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen.

2. Kapitel Kundenverhältnis

2.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss und den Wasserbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EW Wasserverteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Wasserbezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

2.1.1 Die Wasserlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen, erfüllt sind.

2.1.2 Der Kunde ist nur berechtigt das Wasser zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

2.1.3 Ohne besondere Bewilligung von EW ist der Kunde nicht berechtigt Wasser dauernd an Dritte abzugeben. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

2.1.4 Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung von EW und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

2.2 Beendigung des Rechtsverhältnisses

2.2.1 Das Rechtsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf, usw.). Der Ablesetermin wird durch EW festgelegt und findet innerhalb drei Arbeitstagen vor oder nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsverhältnisses statt. Der Kunde hat den Wasserverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

2.2.2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

2.2.3 Wasserbezüge und allfällige weitere Kosten sowie Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Liegenschaften und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

2.2.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Liegenschaften und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, wie Montage der Mess- und Steuereinrichtungen sowie Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.

2.2.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich EW vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme sowie die Gefahr von stagnierendem Wasser zu verhindern.

2.2.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies EW vier Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

2.2.7 Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Kunden beim Anschlusspunkt vom Verteilnetz getrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

2.3 Miet-, Pacht und Eigentumswechsel

EW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:

a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Adressangabe des Käufers;

b) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Liegenschaften, mit Angabe der neuen Wohnadresse;

c) vom Vermieter: der Mieterwechsel Liegenschaft;

d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung ausübt, mit Angabe deren Adresse.

3. Kapitel Wasserabgabe

3.1 Umfang der Wasserabgabe

3.1.1 EW liefert dem Kunden, gestützt auf diese AGB, Wasser im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. EW ist berechtigt zu verlangen, dass der Wasserbezug den in den Förder- und Verteilanlagen herrschenden Kapazitätsverhältnissen angepasst wird

3.1.2 EW ist verpflichtet, dass das gelieferte Wasser den bundes- und kantonal-rechtlich geforderten qualitativen Anforderungen entspricht.

3.1.3 Die am Wasserleitungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne ausdrückliche vorausgehende Bewilligung von EW ist verboten. EW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

3.2 Regelmässigkeit der Wasserlieferung / Einschränkungen

3.2.1 EW liefert das Wasser in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Druckschwankungen.

3.2.2 EW hat das Recht, die Wasserlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, usw.), Störungen und Überlastungen im Netz sowie Engpässen infolge Wassermangel;

c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;

d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

e) bei Wasserknappheit oder wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;

g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

3.2.3 EW übernimmt bei derartigen Einschränkungen der Wasserlieferungen keine Haftung und gewährt keinerlei Preisreduktionen

3.2.4 Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden im Voraus und in geeigneter Form angezeigt. EW wird auf die Bedürfnisse der Kunden soweit möglich Rücksicht nehmen. Dringende, unvorhergesehene Fälle (z.B. Rohrbruch) bleiben vorbehalten.

3.2.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiedereinsetzen der Wasserlieferung sowie bei Druckschwankungen entstehen können. Die Kunden haben unter Vorbehalt von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrüchen entsteht.

3.3 Einstellung der Wasserlieferung infolge Kundenverhalten

3.3.1 EW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Wasserlieferung einzustellen, wenn der Kunde:

a) mangelhafte Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen, Sachen oder die Wasserqualität gefährden;

b) rechtswidrig Wasser bezieht;

c) den Beauftragten von EW den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;

d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;

e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.

3.3.2 Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Gefahr ausgeht, können durch Beauftragte von EW ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

3.3.3 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, verfügt EW die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 4.7.

3.3.4 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Wasserbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. EW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

3.3.5 Die Einstellung der Wasserlieferung durch EW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber EW.

3.3.6 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Einrichtungen EW oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss

4.1 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

4.1.1 Einer Bewilligung von EW bedürfen:

a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;

b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;

c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und Verbrauchern (z.B. Sprinkler, Klimaanlagen, Maschinenkühlungen, Schwimmbassins, Regenwassernutzungen) insbesondere solche die schädliche Netzrückwirkungen verursachen;

d) der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

4.1.2 Das Gesuch ist auf den von EW vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind dem Gesuch alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen. Dazu müssen der mit EW vereinbarte Standort der Hauseinführung und der Messeinrichtung sowie Angaben über den voraussichtlichen Anschlusswert beigelegt werden.

4.1.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei EW über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der erforderlichen Lieferkapazität)

4.1.4 Installationen und Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen.

b) keine schädlichen Netzrückwirkungen wie Druckschläge verursachen.

c) eine Gefährdung der Wasserhygiene oder ein Rückfluss ins Versorgungsnetz ausgeschlossen ist;

d) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsberechtigung sind.

4.1.5 Das EWW kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

a) Wasserabgabe an Kunden mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen;

b) Gewährleistung eines sparsamen und rationellen Wasserverbrauchs;

4.2 Anschluss an das Verteilnetz

4.2.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle am bestehenden Verteilnetz bis und mit Innenkante Gebäude oder Wasserzählerschacht erfolgt durch EW oder deren Beauftragte. Sie erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich werden für die vorgelagerte Infrastruktur angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Anhängen geregelt.

4.2.2 EW bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, das zu verwendende Material, den Querschnitt, die Hauseinführung und den Standort der Messapparate. Dabei nimmt EW nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.

4.2.3 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EW-Versorgungsnetz und Hausinstallation gilt:

a) Wenn die Versorgungsleitung im öffentlichen Grund lieg, die Parzellengrenze auf dem die Versorgungsleitung liegt;

b) Wenn die Versorgungsleitung im privaten Grund liegt, die Netzanschlussstelle;

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteil der Hausanschlussleitung.

4.2.4 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. DerKunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Netzanschlussleitung und die Hausinstallation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

4.2.5 EW erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

4.2.6 EW ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. EW ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

4.2.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen EW kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach

den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

4.2.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Netzanschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Netzanschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Netzanschlusses.

4.2.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über Leitungs-Trassen keine tiefwurzelnden Bäume gepflanzt werden. Werden Bauvorhaben über oder im Bereich von Leitungs-Trassen geplant, muss rechtzeitig mit EW Kontakt aufgenommen werden, damit die erforderlichen Massnahmen geplant und ausgeführt werden können. Im Unterlassungsfall wird der Kunde für einen allfällig dadurch entstandenen Schaden gegenüber EW haftbar.

4.2.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis Innenkante Gebäude inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

4.2.11 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

4.2.12 Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der Versorgungsleitung elektrisch zu trennen. EW ist für die Erdung nicht verantwortlich.

4.3 Schutz von Personen und Werkanlagen

4.3.1 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von Wasseranlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen, usw.), so ist dies EW zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. EW legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

4.3.2 Plant der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten, so hat er sich vorgängig bei EW über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Wasserleitungen zu erkundigen. Werden im Rahmen der Arbeiten unvorhergesehene Wasserleitungen erkannt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das EWW über die Feststellung zu informieren. EW bestimmt die weiteren Massnahmen.

4.3.3 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des EWW im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

4.4 Leitungsbau in Alignementsterrain

4.4.1 Das EWW ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen, usw.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

4.4.2 Das EWW hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

4.5 Hausinstallationen

4.5.1 Als Hausinstallation sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hauptabsperr-Armatur bis zu den Entnahmestellen. Ausgenommen sind Messeinrichtungen welche EW gehören.

4.5.2 Die Hausinstallationen stehen im Eigentum der Kunden. Die Kunden haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

4.5.3 Die Hausinstallationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Der Kunde haftet für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallation verursacht.

4.5.4 Hausinstallationen dürfen nur durch zugelassene Firmen und Personen ausgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

4.5.5 Jede einzelne Hausinstallation, sei es Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung ist dem EWW schriftlich zu melden. Vor Beginn der Arbeit muss die Ausführungsbewilligung abgewartet werden. Bei dringenden Fällen kann der Installationsanzeige eine mündliche Verständigung vorangehen.

4.5.6 Für Neuanlagen oder bei grösseren Änderungen sind der Installationsanzeige alle für die Beurteilung notwendigen Pläne und Beschriebe unentgeltlich beizulegen. Das EWW ist in jedem Fall berechtigt, die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen einzufordern.

4.5.7 Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist EW umgehend und unaufgefordert zu melden. Solange keine Abnahmekontrolle durchgeführt wurde oder die Installation nicht den gestellten Anforderungen entspricht, darf EW kein Wasser liefern.

4.5.8 EW und dessen Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallation und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit Wasser-Einrichtungen versehenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten.

4.5.9 EW steht das Kontrollrecht über sämtliche privaten Hausinstallationen zu. Es übernimmt mit der Kontrolle über die nicht von ihm erstellten Installationen keine Garantie für die ausgeführten Arbeiten und keine Entschädigungspflicht für allfällige Schäden.

4.5.10 Die Kontrollen sind für die Kunden kostenlos, sofern keine Mängel festgestellt werden. Verlangt der Kunde eine Kontrolle, so trägt er die Kosten der Kontrolle.

4.5.11 Werden im Rahmen von Kontrollen Mängel festgestellt, so sind diese innert der von EW angesetzten Frist zu beheben. Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, ist EW berechtigt, den Netzanschluss aufzuheben oder die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

5. Kapitel Messeinrichtungen

5.1 Messeinrichtungen

5.1.1 Die für die Messung von Wasser notwendigen Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen werden von EW geliefert und montiert. Die Kosten der Erstausrüstung gehen zu Lasten der Kunden. Diese Einrichtungen bleiben im Eigentum von EW und werden auf deren Kosten unterhalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess-, Auslese- und/ oder Steuereinrichtungen notwendigen Installationen gemäss Vorgaben von EW. Überdies stellt er EW den für den Einbau der Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von EW vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

5.1.2 Werden die Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen ohne Verschulden des EWW beschädigt, so gehen die Kosten für die Wiederherstellung des Vorzustands zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen dürfen nur durch EW oder direkt Beauftragte von EW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Nur sie sind befugt, die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen herzustellen oder zu unterbrechen. Wer Plomben an Mess-, Auslese- und/oder Steuerinstrumenten beschädigt, ist verpflichtet, die Beschädigung umgehend EW zu melden. Wer Plomben an Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen entfernt oder Manipulationen an diesen Einrichtungen vornimmt (die deren Funktion vorübergehend oder bleibend beeinflussen), haftet gegenüber EW für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Kontrolle und Wiederherstellung. EW behält sich vor, Strafanzeige zu erstatten.

5.1.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der EW-Messeinrichtungen durch eine anerkannte Stelle verlangen. Zeigt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit

ausserhalb der zulässigen Toleranz liegt, übernimmt EW die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

5.1.4 Mess- und Ausleseeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.

5.1.5 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen EW unverzüglich zu melden.

5.2 Messung des Wasserverbrauches

5.2.1 Für die Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen von EW massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch EW, deren Beauftragte oder durch Fernauslesung. EW kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EW-Vorgaben zu melden.

5.2.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Wasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von EW festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

5.2.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.

5.2.4 Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste durch Leckstellen, defekte Einrichtungen oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Wasserverbrauches.

6. Kapitel Preise und Kostenbeiträge

6.1 Preise

6.1.1 Die Lieferung von Wasser und Dienstleistungen erfolgen gegen Entgelt. Die anwendbaren Preise werden durch den Verwaltungsrat von EW festgelegt und sind in den Preisbestimmungen von EW festgelegt, welche integrierende Bestandteile dieser AGB bilden.

6.1.2 Als Messeinheit der Bezüge dient die Einheit m^3.

6.1.3 Für besondere Formen der Wasserbereitstellung kann EW individuelle Verträge abschliessen.

6.2 Kostenbeiträge / Solidarhaftung

17.1 Die anwendbaren Netzkostenbeiträge und Netzanschlusskosten werden durch den Verwaltungsrat von EW festgelegt.

17.2 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

7 Kapitel Verrechnung und Inkasso

7.1 Rechnungsstellung und Zahlung

7.1.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von EW festgelegten Zeitabständen. EW kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezuges stellen.

7.1.2 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von EW zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

7.1.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung plus Mahnspesen und der Androhung von Betreibung oder Unterbrechung der Wasserlieferung bei Ausbleiben der Zahlung. Wird der zwei-

ten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine letzte Mahnung und dem nochmaligen Hinweis auf Unterbrechung der Wasserlieferung. Bleibt die Zahlung erneut aus, so erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist die unmittelbare Unterbrechung der Wasserlieferung.

7.1.4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann EW vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von EW so eingestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen von EW ergibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

7.1.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

7.1.6 Bei Beanstandungen der Wassermessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Allfällige Forderungen des Kunden gegen EW dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Wasserlieferungen verrechnet werden.

8. Kapitel Schlussbestimmungen

8.1 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Artikel dieser AGB als ganz oder teilweise ungültig erweisen, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Artikel sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Artikeln möglichst nahe kommen. Falls sich Lücken ergeben sollten, ist das Reglement seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

8.2 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

8.3 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

8.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wettingen. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

8.5 Inkrafttreten

Die vorliegenden AGB hat der Verwaltungsrat von EW am 27. Januar 2017 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Wettingen, 27. Januar 2017

Energie Wettingen AG

Sig. Roland Kuster	sig. Peter Wiederkehr
Präsident Verwaltungsrat	Geschäftsleiter